

Vorblatt

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS)

A) Problem

Die ZALS regelt die Ziele des Vorbereitungsdienstes, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Inhalte der Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen – künftig: Lehramt für Sonderpädagogik. Die Inhalte der Ausbildung werden auf Grund der Umsetzung bundeseinheitlicher Standards für die Lehrerbildung und der Neuerungen in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) sowie den Neuerungen der LPO I vom xxxx geändert. Es werden in Zukunft insbesondere acht Kompetenzbereiche bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung neben den Bereichen „Schulrecht und Schulkunde“ sowie „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule“ ausgewiesen. Einen besonderen Schwerpunkt der Änderungen bildet zudem die Fortentwicklung eines inklusiven Schulsystems mit erweiterten Aufgaben- und Einsatzbereichen der Lehrkraft für Sonderpädagogik, die insbesondere in der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) verankert ist.

Die Änderung der Begrifflichkeit von bisher Lehramt an Sonderschulen auf künftig Lehramt für Sonderpädagogik bildet die Änderungen der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) nach. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Veränderung und Fortentwicklung hat unter anderem zum Inhalt, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik zunehmend auch außerhalb der Förderschule eingesetzt werden, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder im Rahmen der Inklusiven Schule nach Art. 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zudem ist der Begriff der „Sonderschule“ durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswe-

sen und anderer Gesetze vom 25.06.1994 (GVBI S. 478, ber. S. 596) überholt. Hier wurde der Begriff „Förderschule“ anstelle von „Sonderschule“ eingeführt.

B) Lösung

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) ist zu ändern.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

ENTWURF

2038-3-4-4-1-UK

Verordnung
zur Änderung der Zulassungs- und Ausbildungsordnung
für das Lehramt an Sonderschulen
Vom

Auf Grund von Art. 28 Abs. 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40, BayRS 2238-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174), in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 450), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen (ZALS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1992 (GVBl S. 461, BayRS 2038-3-4-4-1-UK), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 20. Mai 2011 (GVBl S. 378), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In § 15 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender § 27a eingefügt:
„§ 27a Übergangsvorschrift“.

3. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ jeweils durch die Worte „für Sonderpädagogik“ sowie das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehr-
amtsprüfung“ ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für
Sonderpädagogik“ ersetzt und im Klammerzusatz die Abkürzung
„BayLBG“ durch die Worte „des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes
– BayLBG“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Abkürzung „BayEUG“ durch die Worte „sowie
Art. 30a und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-
und Unterrichtswesen (BayEUG)“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „Inhalte“ die Worte
„Kompetenzbereiche und“ eingefügt.

bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzberei-
che und“ eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 4 angefügt:
„4. schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Staatsprüfung“ wird jeweils durch das Wort „Lehramtsprü-
fung“ und die Worte „an Sonderschulen“ werden durch die Worte „für
Sonderpädagogik“ ersetzt.

- bb) Die Zahl „99“ wird durch die Zahl „90“ und die Zahl „100“ durch die Zahl „91“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird in Halbsatz 1 das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und in Halbsatz 2 die Zahl „113“ durch die Zahl „119“ ersetzt.
6. In § 4 Abs. 1 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
7. In § 6 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „vereidigen“ die Worte „(Art. 187 der Verfassung, § 38 des Beamtenstatusgesetzes, Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes)“ eingefügt.
8. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 werden die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 werden die Worte „insbesondere im Hinblick auf Inklusion,“ angefügt.
- c) In Nr. 6 werden die Worte „den entsprechenden Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
9. In § 12 Abs. 3 werden die Worte „Lehrstühlen der nächstgelegenen bayerischen Universität“ durch die Worte „Fachvertretungen der Universitäten“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Sonderschullehres“ durch die Worte „der Lehrkraft für Sonderpädagogik“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 werden die Worte „Rahmen der mobilen sonderpädagogischen Hilfe“ durch die Worte „Rahmen von schulischen Angeboten nach Art. 30a und 30b BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe“ ersetzt und das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 wird nach dem Wort „Seminarveranstaltungen“ das Wort „aktiv“ eingefügt.

11. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Inhalte“ die Worte „Kompetenzbereiche und“ eingefügt.
- b) Abs. 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. ²Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten Kompetenzen und Inhalte bezogen auf Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken. ³Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte Umsetzung an der Förderschule sowie in den weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

(2) Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen sind grundzulegen.

(3) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben sowie einschlägiger Fachliteratur und fachspezifischer Materialien einschließlich der Bayerischen Bildungsleitlinien insbesondere folgende Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

1. Kompetenzbereich Erziehen

- a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler

- aa) Werteerziehung
 - bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung
 - cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens
 - dd) geschlechtergerechte Erziehung
 - ee) interkulturelle Erziehung
 - ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung
 - gg) Aufbau von Medienkompetenz
- b) Führung der Schüler
- aa) Lehrerpersönlichkeit
 - bb) soziales Handeln, Gruppenprozesse
 - cc) selbstverantwortetes Handeln
 - dd) Gesprächsstrategien
 - ee) Regeln und Rituale
- c) präventives Handeln
- aa) Analyse von Erziehungssituationen
 - bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters

- cc) Erziehung zu Toleranz
- dd) Sucht- und Gewaltprävention
- ee) Erziehungsmaßnahmen, Interventionen
- d) Reagieren in Konflikt- und Krisensituationen
 - aa) Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen
 - bb) Verhalten in Konfliktsituationen
 - cc) Reflexion von Konfliktsituationen
 - dd) Strategien zur Konfliktprävention und -lösung
 - ee) Verhalten in Krisensituationen
- 2. Kompetenzbereich Unterrichten unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte
 - a) Planung von Unterricht
 - aa) pädagogische und psychologische Erkenntnisse, Erstellung eines Förderplans unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte
 - bb) fachwissenschaftliche und –didaktische Erkenntnisse, fachrichtungsspezifische Didaktik
 - cc) amtliche Vorgaben
 - dd) Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, fachrichtungsspezifische Methoden und Medien

- b) Gestaltung von Lernumgebungen
 - aa) Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage
 - bb) individualisierter Unterricht und individuelle Förderung auf der Grundlage der individuellen Förderplanung
 - cc) Formen des gemeinsamen Lernens von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 - dd) Praxisbezug im Bereich der Mittelschulstufe
 - ee) Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf
 - ff) Anwendung, Transfer und Vernetzung
- c) Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
 - aa) Lern- und Leistungsvermögen, Stützfunktionen des Lernens
 - bb) Entwicklung von Methodenkompetenz
 - cc) Lern- und Arbeitsstrategien
 - dd) Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
 - ee) konstruktives Rückmelden
 - ff) Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen
- d) Einblick in verschiedene Organisationsformen
 - aa) Ganztagsangebote

- bb) Organisationsformen in der allgemein bildenden Schule und der Förderschule

3. Kompetenzbereich Beraten

- a) Diagnose individueller und kontextbezogener Lernvoraussetzungen
 - aa) Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
 - bb) Förderdiagnostik und fachspezifische Lernstandsdiagnosen
 - cc) Schülerbeobachtungen
- b) Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern
 - aa) Lösungsorientierte Beratungsformen, Techniken der Gesprächsführung
 - bb) Beratung von Schülern
 - cc) Beratung von und mit Erziehungsberechtigten
 - dd) Schullaufbahnberatung, Empfehlung geeigneter und möglicher Förderorte sowie Berufswahlberatung
 - ee) Beratung von und mit Lehrkräften, kollegiale Fallberatung
 - ff) Beratung über Möglichkeiten der Nachteilsausgleiche
 - gg) Beratung von und mit außerschulischen Partnern
 - hh) spezifische Beratungsfelder nach Art. 30a und 30b BayEUG

4. Kompetenzbereich Beurteilen

- a) Erhebung, Bewertung und individuelle Beurteilung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen von Schülern
 - aa) Methoden der sonderpädagogischen Förderdiagnostik
 - bb) Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung sowie der Dokumentation von Kompetenzen
 - cc) Transparenz und Kommunikation von Kompetenzerwartungen und Kompetenzentwicklungen, Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen
- b) Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis
 - aa) Interpretation der individuellen Lernfortschritte und Aufzeigen persönlichkeitsgerechter Lernwege
 - bb) Reflexion des förderdiagnostischen Prozesses

5. Kompetenzbereich Innovieren

- a) Weiterbildung
 - aa) Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen
 - bb) Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe
- b) Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit

- aa) Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit
- bb) Mitgestaltung der Schulkultur
- cc) Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
- dd) Beteiligung am Schulentwicklungsprozess
- ee) Vorbereitung auf die Rolle als Lehrkraft für Sonderpädagogik bei der Umsetzung der inklusiven Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen

6. Kompetenzbereich Kooperieren

- a) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
 - aa) Formen der Zusammenarbeit von Förderschule und allgemeiner Schule gemäß Art. 30a und 30b BayEUG
 - bb) Kooperation mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe
 - cc) Zusammenarbeit innerhalb der Förderschule und Kooperation zwischen den Förderschulen
- b) Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation
 - aa) gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept
 - bb) Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
 - cc) Gestaltung von Übergängen

dd) Berufsorientierung

7. Kompetenzbereich Organisieren

a) Optimierung des Selbstmanagements auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Lehrgesundheit

aa) Qualität und Effizienz

bb) Umgang mit beruflichen Anforderungen

cc) Bewältigung von Belastungssituationen

b) Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfelds

aa) rechtliche Vorgaben

bb) amtliches Schriftwesen

cc) Organisation von Förderschulen

8. Kompetenzbereich inklusive Pädagogik

a) Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen

b) Organisation inklusiver Schulen

aa) Rolle der Lehrkraft für Sonderpädagogik und Rahmenbedingungen ihres Einsatzes

bb) Konzepte der inklusiven Schule im Verbund mit kooperativen Lernformen

- c) Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an allen Schulen aller Schularten
 - aa) Förderdiagnostik und förderplanorientierte Gestaltung von Erziehung und Unterricht in heterogenen Lerngruppen
 - bb) Formen individueller Förderung
- d) Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule
 - aa) Methodenkompetenz für gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf
 - bb) Lernzielfferenz und individualisierender Unterricht
 - cc) Entwickeln von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Unterstützung
- e) interdisziplinäre Teamkooperation
 - aa) gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht
 - bb) Team-Teaching
 - cc) Faktoren für gelingende Zusammenarbeit
- f) inklusives Schulkonzept
 - aa) Gestaltungsmöglichkeiten von Erfahrungs- und Lebensräumen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kennen lernen

bb) Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse

g) externe Unterstützungssysteme

9. Schulrecht und Schulkunde

a) rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung

b) Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege

c) rechtliche Ordnung des Schulbetriebs

d) rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung

e) Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen

f) Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

g) Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten

h) Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

i) Schulaufsicht und Schulverwaltung

j) Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung von Schnittstellen der Schule z. B. zu Arbeitsverwaltung oder Eingliederungshilfe

10. Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule

a) Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt

- b) politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung
 - c) kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungs-ideen der Gegenwart
 - d) politischer Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland
 - e) ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart
 - f) besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 4 bis 7.
 - d) In Abs. 5 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.

12. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Seminaren“ die Worte „auch anderer Lehrämter“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden in Halbsatz 1 das Wort „Lehrbeispiele“ durch das Wort „Unterrichtseinheiten“ und in Halbsatz 2 das Wort „Förder-schuldienst“ durch das Wort „Schuldienst“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Lehrversuche“ durch das Wort „Unter-richtseinheiten“ ersetzt.

13. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Förderstufen“ die Worte „sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Art. 30a und 30b BayEUG“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „mobile sonderpädagogische Hilfe“ durch die Worte „Mobile Sonderpädagogische Hilfe“ ersetzt und die Worte „sowie in andere Schularten, insbesondere in die Grundschulen und Hauptschulen“ gestrichen.

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach dem Wort „dabei“ das Wort „kurzzeitig“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „kurzzeitiger“ durch das Wort „der“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 werden die Worte „mobilen sonderpädagogischen Hilfe“ durch die Worte „Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe“ ersetzt.

15. § 19a erhält folgende Fassung:

„§ 19a

Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten
Studienreferendare sollen sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Hospitation und einer eigenverantwortlichen Erarbeitung von Fachwissen und Kompetenzen mit Ausbildungsinhalten selbstständig und aktiv auseinandersetzen.“

16. In § 21 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „in der“ das Wort „vertieft“ eingefügt.

17. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werdend die Worte „beim Seminarrektor“ durch die Worte „bei der Seminarleitung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.“

18. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Staatsprüfung“ jeweils durch das Wort „Lehramtsprüfung“ und die Worte „an Sonderschulen“ durch die Worte „für Sonderpädagogik“ ersetzt.

19. In § 27 Satz 1 wird das Wort „Seminarrektoren“ durch das Wort „Seminarleitern“ ersetzt.

20. Es wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Übergangsvorschrift

Für Studienreferendare, die vor dem 1. August 2013 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, den

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e, Staatsminister

ENTWURF

Begründung:

A) Allgemeines

Die ZALS regelt die Ziele des Vorbereitungsdienstes, die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und die Inhalte der Ausbildung für das Lehramt an Sonderschulen – künftig: Lehramt für Sonderpädagogik. Die Inhalte der Ausbildung werden auf Grund der Umsetzung bundeseinheitlicher Standards für die Lehrerbildung und der Neuerungen in der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) sowie der Neuerungen in der LPO I vom xxx geändert. Es werden in Zukunft insbesondere acht Kompetenzbereiche bezogen auf Erziehungswissenschaften, Fachwissenschaften und Fachdidaktiken unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung neben den Bereichen „Schulrecht und Schulkunde“ sowie „Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule“ ausgewiesen. Einen besonderen Schwerpunkt bildet zudem die Fortentwicklung eines inklusiven Schulsystems mit erweiterten Aufgaben- und Einsatzbereichen der Lehrkraft für Sonderpädagogik, die insbesondere in der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) verankert ist.

Die Änderung der Begrifflichkeit von bisher Lehramt an Sonderschulen auf künftig Lehramt für Sonderpädagogik bildet die Änderungen der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) nach. Die hierdurch zum Ausdruck kommende Veränderung und Fortentwicklung hat unter anderem zum Inhalt, dass Lehrkräfte für Sonderpädagogik zunehmend auch außerhalb der Förderschule eingesetzt werden, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder im Rahmen der Schule mit dem Profil Inklusion nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zudem ist der Begriff der „Sonderschule“ durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25.06.1994 (GVBl S. 478, ber. S. 596) überholt. Hier wurde der Begriff „Förderschule“ anstelle von „Sonderschule“ eingeführt.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderung der ZALS ist zwingend normativ zu regeln.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderungen der ZALS)

Nr. 1 (Überschrift):

Die Änderung der Überschrift beinhaltet die Änderung der Begrifflichkeit von bisher Lehramt an Sonderschulen auf künftig Lehramt für Sonderpädagogik. Gleichermassen wird der Sonderschullehrer künftig die Bezeichnung Lehrkraft für Sonderpädagogik tragen. Diese begriffliche Änderung wurde für das Lehramt bereits in der Änderung der LPO I vollzogen. Die ZALS zieht diese Änderung nach. Sie basiert einerseits auf der Änderung der Begrifflichkeit „Sonderschule“. Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und anderer Gesetze vom 25.06.1994 (GVBl S. 478, ber. S. 596) wurde der Begriff „Förderschule“ anstelle von „Sonderschule“ eingeführt. Der Begriff macht deutlich, dass Förderschulen in besonderem Maße die allgemein für alle Schulen bestehende Förderaufgabe obliegt. Zum Anderen hat die Änderung der Begrifflichkeit „Lehramt an Sonderschulen“ in „Lehramt für Sonderpädagogik“ zum Inhalt, dass die betroffenen Lehrkräfte zunehmend auch außerhalb der Förderschule eingesetzt werden, zum Beispiel in ihrer Eigenschaft als Mobiler Sonderpädagogischer Dienst oder im Rahmen der Schule mit dem Profil Inklusion nach Art. 30b Abs. 3 bis 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG).

Nr. 2 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung der Inhaltsübersicht bildet die durch diese Verordnung vorgenommenen Änderungen der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt für Sonderpädagogik (ZALS) ab. Der Fokus der Verordnungsänderung liegt inhaltlich auf der Änderung des § 15 n.F., der dies in seiner neuen Überschrift „Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung“ anstelle von „Inhalte der Ausbildung“ spiegelt. Der neu aufgenommene § 27a beinhaltet eine Übergangsregelung.

Nr. 3) (§ 1 Abs. 1 ZALS)

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird der Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“ anstelle des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ sowie der Begriff „Erste Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Erste Staatsprüfung“ gewählt.

Nr. 4a) (§ 2 Abs. 1 ZALS):

Neben der Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) und redaktionellen Anpassungen in Satz 1 n.F. erfolgt in Satz 2 n.F. eine Ausweitung des Tätigkeitsbereichs des Lehramts für Sonderpädagogik auf die durch Gesetz vom 20.07.2011 (GVBI S. 313) in Art. 30a und Art. 30b BayEUG verankerten Aufgabenfelder. Art. 30a BayEUG („Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen“) und Art. 30b BayEUG („Inklusive Schule“) tragen dem Ziel der UN-Behindertenrechts-Konvention (in Kraft seit 28.03.2009) Rechnung, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung und deren gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu fördern. Dieses Ziel ist bereits bislang Inhalt des Lehramts für Sonderpädagogik, wurde durch die gesetzliche Neuregelung aber gerade auch mit Blick auf die allgemein bildenden und beruflichen Schulen deutlicher fokussiert. Hierdurch ergeben sich für die Lehrkraft für Sonderpädagogik unterschiedliche Einsatzorte und Aufgabenfelder an oder in Zusammenarbeit mit den allgemein bildenden und beruflichen Schulen, die die inklusive Förderung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen mit Förderbedarf zum Inhalt hat.

Nr. 4b) (§ 2 Abs. 2 ZALS):

Die Änderung ergibt sich aus der Neufassung der in § 15 n.F. festgelegten Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung. In Anlehnung an die verpflichtend einzuführenden Standards für die Lehrerbildung werden in § 15 n.F. Kompetenzbereiche formuliert. Statt allgemeiner Inhalte werden zudem die konkret zu vermittelnden Inhalte „schulrechtliche Grundlagen“ und „staatsbürgerliche Bildung“ benannt.

Nr. 5) (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 ZALS):

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird in den Sätzen 1 und 2 n.F. der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ und der Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“ anstelle des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ gewählt. Ebenfalls in Anpassung an die benannte Än-

derung der LPO I werden in den Sätzen 1 und 3 n.F. Verweisungen auf Normen der LPO I nachgezogen, die sich aufgrund der veränderten §§ - Zählung ergeben haben.

Nr. 6) (§ 4 Abs. 1 ZALS):

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ eingefügt.

Nr. 7 (§ 6 Abs. 1 ZALS):

Die Änderung der beamtenrechtlichen Vorschriften basiert auf dem Erlass des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) am 17. Juni 2008 (BGBl I S. 1010) und der darauf basierenden Neufassung des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBI S. 500). Darüber hinaus erfolgt eine Anpassung der Zitierweise.

Nr. 8) (§ 10 Abs. 2 ZALS)

In Nr. 2 n.F. erfolgt in Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) der Ersatz des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ durch den Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“. In Nr. 5 n.F. wird eingefügt, dass die Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderen Lehrämter, die auch bisher schon verankert war, künftig insbesondere im Hinblick auf Inklusion zu erfolgen hat. Dieser Auftrag folgt der Bestimmung des Art. 30a Abs. 1 Satz 1 BayEUG, der insbesondere in Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 sowie in Art. 30b Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 5 BayEUG hinsichtlich der verschiedenen Formen der Kooperation und Inklusion konkretisiert wird. Dieser Auftrag der Zusammenarbeit an jede einzelne Schule erfordert bereits im Rahmen der Ausbildung eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Lehrämter auf der Ebene der Studienseminare. In Nr. 6 n.F. wird die Zusammenarbeit mit den Universitäten über die sonderpädagogischen Lehrstühle hinaus ausgeweitet auf „Fachvertretungen der Universitäten“, um der fachlichen Vernetzung der Sonderpädagogik angemessen Rechnung zu tragen (auch im Hinblick auf Inklusion).

Nr. 9) (§ 12 Abs. 3 ZALS):

In Nr. 9 n.F. wird ebenso wie in Nr. 8 n.F. die Zusammenarbeit mit den Universitäten über die sonderpädagogischen Lehrstühle hinaus ausgeweitet auf „Fachvertretungen der Universitäten“, um der fachlichen Vernetzung der Sonderpädagogik angemessen Rechnung zu tragen (auch im Hinblick auf Inklusion).

Nr. 10a) (§ 13 Abs. 2 ZALS):

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) erfolgt der Ersatz des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ durch den Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“.

Nr. 10b) (§ 13 Abs. 3 ZALS):

Die Ergänzung der Hospitationen durch den Bereich der schulischen Angebote im Rahmen der Art. 30a und Art. 30b BayEUG beruht auf der Neuregelung bzw. Einführung dieser Bereiche durch Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) und beinhaltet auch eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Lehramts für Sonderpädagogik. Die in Art. 30a und Art. 30b BayEUG definierten Aufgabenfelder, die insbesondere auf die Zielsetzung Inklusion zurückzuführen sind, müssen auch in der Ausbildung enthalten sein. Teil der Ausbildung sind Hospitationen, die schulische Angebote im Rahmen der Art. 30a und Art. 30b BayEUG nunmehr berücksichtigen, um dem inhaltlichen Gewicht des gesetzlichen Auftrags auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durch die unterschiedlichen Ausbildungsformen gerecht zu werden.

Die Schreibweise der Mobilien Sonderpädagogischen Hilfe wird dem BayEUG angepasst, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 10c) (§ 13 Abs. 4 ZALS):

Durch die Einfügung der aktiven Mitwirkung wird die besondere Rolle der Betreuungslehrkraft, die auch bislang bereits besteht, ausdrücklich betont.

§ 1 Nrn. 11a) und 11b) (Überschrift, § 15 Abs. 1 bis 3 ZALS):

Die Neufassung der Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung begründet sich in der Verpflichtung der Implementierung der Lehrerstandards (Beschluss der KMK vom 16. Dezember 2004) und der Neufassung der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180). Der Neuausrichtung im Hinblick auf Kompetenzorientierung in der Schulpädagogik trägt auch die Erweiterung der Überschrift des § 15 n.F. Rechnung. Die Änderungen dienen auch der Aktualisierung und der Abstimmung der Ausbildungsinhalte zwischen der universitären Ausbildungsphase und dem Vorbereitungsdienst.

Abs. 1 n.F. legt insoweit Grundlagen und Ziele der Ausbildung fest und beschreibt zudem den weiten Umsetzungskreis dieser Kompetenzen und Ausbildungsinhalte für die Lehrkraft für Sonderpädagogik, was durch die Neueinfügung der „weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfelder“ in Satz 3 n.F. besonders zum Ausdruck kommt.

Abs. 2 n.F. betont die besondere Bedeutung der Inklusion für das Lehramt für Sonderpädagogik, indem ausdrücklich festgelegt wird, dass Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen grundzulegen sind. Dies trägt nicht nur der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313) Rechnung, sondern auch der Änderung der LPO I, vom xxx, welche den Themenbereich Inklusion etwa in § 32 und § 33 explizit aufnimmt.

In Abs. 3 n.F. wird dem allgemeinen Begriff „Fachliteratur“ der Begriff „sonstige amtliche Vorgaben“ vorangestellt, um die rechtliche Verbindlichkeit zu verdeutlichen. Die Ergänzung fachspezifischer Materialien zielt auf die Notwendigkeit diagnostischer Materialien sowie weiterer Fördermaterialien ab, die über Fachliteratur hinausgehen. Die Einbeziehung der Bayerischen Bildungsleitlinien betont die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bildungsverantwortlichen insbesondere bei Übergängen wie etwa Kindergarten und Schule schon im Rahmen der Ausbildung. In Angleichung an die KMK-Lehrerstandards werden acht Kompetenzbereiche, Einzelkompetenzen und Inhalte ausgewiesen, die alle Tätigkeitsfelder einer Lehrkraft abdecken. Durch das Wort „insbesondere“ wird klargestellt, dass die Aufzählungen der Kompetenzbereiche, Einzelkompetenzen und Inhalte nicht abschließend sind.

Im Kompetenzbereich „Erziehen“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 1 n.F.) werden die Bereiche Sicherung des Bildungsanspruchs insbesondere von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, Führung, präventives Handeln sowie Reagieren in Konfliktsituationen beschrieben.

Besonders deutlich wird im Kompetenzbereich „Unterrichten“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 2 n.F.) das Ineinandergreifen von Planung, Gestaltung, Reflexion und Analyse von Unterricht auf der Grundlage amtlicher Vorgaben und der individuellen Voraussetzungen der Schüler und Schülerinnen. Die Veränderungen in der Schullandschaft erfordern zudem Einblicke in verschiedene Organisationsformen (z.B. Ganztagsangebote).

Der Kompetenzbereich „Beraten“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 3 n.F.) basiert auf dem Umstand, dass insbesondere die Kompetenzen im Bereich der Beratung auszubauen sind. Da-

bei liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Diagnosefähigkeit und den unterschiedlichen Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern.

Um Beratungs- und Beurteilungsfunktion deutlich voneinander abzugrenzen, wird ein eigener Kompetenzbereich „Beurteilen“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 4 n.F.) ausgewiesen. Einzelkompetenzen beziehen sich auf das Erheben, Bewerten und Beurteilen von Leistungen sowie die kritische Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis.

Im Kompetenzbereich „Innovieren“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 5 n.F.) wird bereits im Vorbereitungsdienst die Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe sowie die Evaluation schulischer Arbeit verstärkt in den Blick genommen. Im Mittelpunkt steht dabei die Weiterentwicklung von Unterrichtsqualität.

Im Kompetenzbereich „Kooperieren“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 6 n.F.) werden Kompetenzen in den Bereichen Ziel- bzw. Maßnahmenvereinbarung und deren Evaluation zugrunde gelegt. Insbesondere sind Fähigkeiten im Bereich der Inklusion und der Gestaltung von Übergängen sowie Fähigkeiten im Bereich der Berufsorientierung ausgewiesen.

Der Kompetenzbereich „Organisieren“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 7 n.F.) beruht auf dem Umstand, dass es bereits im Vorbereitungsdienst erforderlich ist, den wachsenden beruflichen Belastungen mit professionellem Selbstmanagement bezogen auf effiziente Arbeitsweise und Bewältigung von Stresssituationen zu begegnen.

Der Kompetenzbereich „inklusive Pädagogik“ (§ 15 Abs. 3 Ziff. 8 n.F.) trägt dem Auftrag der Sonderpädagogik und der Förderschulen als Kompetenzzentren für Sonderpädagogik Rechnung, die Umsetzung der Inklusion fachlich zu unterstützen. So sollen ein Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen vermittelt, die Organisation inklusiver Schulen aufgezeigt, die Grundlagen individueller Fördermöglichkeiten, Fragen der Erziehung und Unterrichtung in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule, interdisziplinäre Teamkooperation, inklusive Schulkonzeptionen sowie die Möglichkeiten externer Unterstützungssysteme thematisiert werden.

Der in § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst b) n.F. verwendete Begriff „Bildungssystem“ ist umfassender als der bisher verwendete Begriff „Schulwesen“, so dass hiervon auch schulartbezogen relevante Bildungswege einbezogen werden.

Der Begriff „Zusammenarbeit“ in § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. g) und h) n.F. wird in Anpassung an den Kompetenzbereich „Kooperieren“ jeweils durch den Begriff „Koope-

ration“ ersetzt. Die Ersetzung des Begriffs „Eltern“ in des § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. g) n.F. durch den Begriff „Erziehungsberechtigte“ basiert auf dem Umstand, dass eine Kooperation der Schule auch mit denjenigen Erziehungsberechtigten rechtlich vorgeschrieben ist, bei denen es sich nicht um die Eltern des Schülers oder der Schülerin handelt.

Da die Kooperation im Sinne des § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. h) n.F. nicht auf Betreuungseinrichtungen beschränkt ist, werden mit dem Terminus „Bildungseinrichtungen“ verschiedene Kooperationsmöglichkeiten eingeschlossen (z.B. verpflichtende Kooperation mit den Beruflichen Schulen).

Die Benennung der Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe in § 15 Abs. 3 Ziff. 9 Buchst. j) n.F. betont den umfassenden Ansatz der damit verbundenen Aufgabenstellung. Inklusion bedeutet auch das Zusammenwirken verschiedener Fachlichkeiten im schulischen Kontext. Dies ist gerade für die Lehrkraft für Sonderpädagogik von Bedeutung.

Nr. 11c) (§ 15 Abs. 5 ZALS):

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBI S. 180) wird der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ eingefügt.

Nr. 12a) (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ZALS):

Die Kooperation mit Seminaren auch anderer Lehrämter neben den Seminaren für das Lehramt für Sonderpädagogik trägt der zunehmenden Vernetzung im Zuge der Inklusion Rechnung, die auch im Vorbereitungsdienst angebahnt wird.

Nrn. 12b) und 12c) (§ 17 Abs. 3 ZALS):

Eine Unterscheidung zwischen Lehrbeispielen und Lehrversuchen ist im Rahmen der Ausbildung nicht erforderlich. Daher wird in Satz 2 und Satz 3 jeweils der allgemeine Begriff „Unterrichtseinheiten“ gewählt. Die Ersetzung des Wortes „Förderschuldienst“ durch das Wort „Schuldienst“ wird der Tatsache gerecht, dass auch Mitarbeiter des Schuldienstes, die nicht im Förderschuldienst stehen auf der Grundlage der umfassenderen Aufgabenstellung der Lehrkraft für Sonderpädagogik im Rahmen der Ausbildungstage als relevante Ansprechpartner in Betracht kommen können. Insoweit wird der Kreis möglicher Mitwirkender bei den dargestellten Unterrichtseinheiten erweitert.

Nr. 13a) (§ 18 Abs. 2 ZALS):

Die Ergänzung der möglichen Inhalte des Praktikums für die Studienreferendare und Studienreferendarinnen durch schulische Angebote im Rahmen der Art. 30a und Art. 30b BayEUG beruht auf der Neuregelung bzw. Einführung dieser Bereiche durch Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 20.07.2011 (GVBl S. 313). Durch diese Gesetzesänderung erfolgte eine Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des Lehramts für Sonderpädagogik, welches sich auch in der Ausbildung und dabei unter anderem im Praktikum abbilden soll. Die in Art. 30a und Art. 30b BayEUG definierten Aufgabenfelder, die insbesondere auf die Zielsetzung Inklusion zurückzuführen sind, sollen in die Ausbildung Eingang finden, um dem inhaltlichen Gewicht dieses gesetzlichen Auftrags auch im Rahmen des Vorbereitungsdienstes gerecht zu werden.

Nr. 13b) (§ 18 Abs. 3 ZALS):

Die in Abs. 3 n.F. erfolgte Änderung ist eine weitgehend redaktionelle Folgeänderung zur Aufnahme der Maßnahmen nach Art. 30a und Art. 30b BayEUG in Abs. 2 n.F. Durch diese Änderung sind vor dem Hintergrund der Regelung des Art. 30 b Abs. 1 BayEUG, wonach die inklusive Schule ein Ziel der Schulentwicklung aller Schulen ist, bereits alle Schularten umfasst. Ein expliziter Hinweis mit dem Schwerpunkt auf Grund- und Mittelschulen wie in Abs. 3 a.F. ist nicht mehr erforderlich.

Die Schreibweise der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe wird dem BayEUG angepasst, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 14a) (§ 19 Abs. 1 Sätze 2 und 3 ZALS):

Die sprachliche Änderung soll verdeutlichen, dass die Ausbildung im Vordergrund steht und der Studienreferendar oder die Studienreferendarin nur zu kurzzeitigen Unterrichtsaushilfen herangezogen werden sollen, deren Häufung nach Möglichkeit zu vermeiden ist.

Nr. 14b) (§ 19 Abs. 2 Satz 5 ZALS):

Die Schreibweise der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe wird dem BayEUG angepasst, es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Änderung.

Nr. 15) (§ 19a ZALS):

Die Vielfalt an Themen in der Ausbildung verlangt eine selbstständige und aktive Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten, die u.a. auch arbeitsteilig im Seminar vorgestellt und aufbereitet werden.

Nr. 16) (§ 21 Abs. 1 Satz 1 ZALS):

Redaktionelle Änderung.

Nr. 17a) (§ 23 Abs. 1 Satz 3 ZALS):

Redaktionelle Änderung.

Nr. 17b) (§ 23 Abs. 1 Satz 4 ZALS):

Satz 4 wird aufgenommen, um klarzustellen, wer bei Ausscheiden der Studienreferendare bzw. Studienreferendarinnen für die Aufbewahrung der Seminarbogen zuständig ist.

Nr. 18) (§ 25 Abs. 1 Satz 1 ZALS):

In Anpassung an die Terminologie der LPO I vom 13. März 2008 (GVBl S. 180) wird der Begriff „Lehramtsprüfung“ anstelle des Begriffs „Staatsprüfung“ und der Begriff „Lehramt für Sonderpädagogik“ anstelle des Begriffs „Lehramt an Sonderschulen“ gewählt.

Nr. 19) (§ 27 Satz 1 ZALS):

Redaktionelle Anpassung.

Nr. 20) (§ 27a ZALS):

Die Vorschrift trifft eine Übergangsregelung.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten der Änderungsverordnung.

(ZALS)

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst
- § 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst
- § 6 Vereidigung
- § 7 Gliederung des Vorbereitungsdienstes
- § 8 Aufgaben der Regierungen
- § 9 Aufbau der Studienseminare
- § 10 Leiter des Studienseminars
- § 11 Stellvertretender Leiter des Studienseminars
- § 12 Leiter eines Seminars
- § 13 Betreuungslehrer
- § 14 Sprecher der Studienreferendare
- § 15 [Kompetenzbereiche und](#) Inhalte der Ausbildung
- § 16 Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen
- § 17 Seminarveranstaltungen
- § 18 Praktikum
- § 19 Eigenverantwortlicher Unterricht
- § 19a Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten
- § 20 Ausbildungsbezogene Lehrgänge
- § 21 Ergänzende Ausbildung
- § 22 Besondere Verpflichtungen der Studienreferendare
- § 23 Seminarbogen
- § 24 Erholungsurlaub
- § 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst
- § 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner

Ausbildungsabschnitte

§ 27 Seminarbericht

§ 27a Übergangsvorschrift

§ 28 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

(1) Bewerber, welche die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik in Bayern ablegen wollen, haben nach dem Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung einen Vorbereitungsdienst für das Lehramt für Sonderpädagogik an einem Studienseminar abzuleisten.

Gelöscht: an Sonderschulen

Gelöscht: Staatsprüfung

Gelöscht: an Sonderschulen

(2) 1 Der Vorbereitungsdienst dauert in der Regel 24 Monate. 2 Er beginnt mit dem Wirksamwerden der Ernennung des Bewerbers zum Beamten auf Widerruf und endet, außer im Fall der Entlassung, mit der Ablegung der Zweiten Staatsprüfung (§ 27 Abs. 2 der Lehramtsprüfungsordnung II - LPO II). 3 Der Beamte führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung "Studienreferendar". 4 Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den im Rahmen der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(3) Die Studienreferendare sind bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Studienseminars und zur Fertigung der anfallenden Arbeiten im Zusammenhang mit Seminarveranstaltungen verpflichtet.

§ 2 Ziele des Vorbereitungsdienstes

(1) 1 Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit im Lehramt für Sonderpädagogik (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)). 2 Durch den Vorbereitungsdienst sollen die Studienreferendare so weit gefördert werden, dass sie in den Tätigkeitsfeldern gemäß Art. 19 Abs. 2 sowie Art. 30a und 30b des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), zur Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben befähigt sind.

Gelöscht: an Sonderschulen

(2) Die Ausbildung umfaßt

1.

allgemeine und sonderpädagogische Kompetenzbereiche und Inhalte, in denen auf der Grundlage des erziehungswissenschaftlichen Studiums in die schulische Arbeit eingeführt wird,

2.

fachspezifische Kompetenzbereiche und Inhalte, die die Studienreferendare zur Erteilung eigenverantwortlichen Unterrichts befähigen,

3.

sonderpädagogische Kompetenzbereiche und Inhalte, die die Studienreferendare zu eigenverantwortlicher Tätigkeit in allen Bereichen sonderpädagogischer Aufgabenfelder unter besonderer Berücksichtigung ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung befähigen.

4.

schulrechtliche Grundlagen und staatsbürgerliche Bildung,

Gelöscht: .

§ 3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) 1 Bewerber, die die Erste Lehramtsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik nach der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) oder eine nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannte Lehramtsprüfung in einer nach § 90 LPO I zugelassenen sonderpädagogischen Fachrichtung sowie in einer nach § 91 LPO I zugelassenen Fächerverbindung bestanden haben, können zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf erfüllen. 2 Für Bewerber, deren Lehramtsprüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannt worden ist, deren Studieninhalte aber von den in Bayern vorgeschriebenen Inhalten erheblich abweichen, kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst von zusätzlichen Leistungen abhängig gemacht werden; § 119 LPO I gilt entsprechend. 3 Dabei kann genehmigt werden, dass die zusätzlichen Leistungen innerhalb einer bestimmten Frist während des Vorbereitungsdienstes erbracht werden; in diesen Fällen erfolgt die Zulassung unter einer entsprechenden Auflage. 4 Ergibt sich nach der Zulassung, dass diese Auflage innerhalb der festgelegten Frist nicht mehr erfüllt werden kann, werden die betreffenden Studienreferendare aus dem Vorbereitungsdienst entlassen. 5 Satz 1 gilt entsprechend für den zum Zweck der Nachqualifikation gemäß § 40 LPO II abzuleistenden Vorbereitungsdienst.

(2) Bewerber müssen die für den Beruf des Lehrers notwendige gesundheitliche Eignung besitzen.

Gelöscht: Staat

Gelöscht: an Sonderschulen

Gelöscht: Staatsprüfung

Gelöscht: 9

Gelöscht: 100

Gelöscht: Staatsprüfung

Gelöscht: 3

§ 4 Anmeldung zum Vorbereitungsdienst

(1) Die Anmeldung zum Vorbereitungsdienst ist von Bewerbern, die unmittelbar nach einer in Bayern abgelegten Ersten Lehramtsprüfung in den Vorbereitungsdienst eintreten wollen, an die zuletzt besuchte Hochschule, von den übrigen Bewerbern an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu richten.

(2) 1 Die Anmeldung muß spätestens fünf Monate vor Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. 2 Der Termin des Beginns wird im Staatsanzeiger veröffentlicht. 3 Im Fall des Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung muß die Anmeldung zur weiteren Teilnahme am Vorbereitungsdienst spätestens eine Woche nach Aushändigung oder Zustellung der Mitteilung über das Nichtbestehen der Zweiten Staatsprüfung bei der zuständigen Regierung erfolgen.

Gelöscht: Staat

§ 5 Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Über die Zulassung des Bewerbers entscheidet die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus für den Einzelfall bestimmte Regierung.

(2) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist zu versagen,

1. wenn der Bewerber die Voraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt,
- 2.

wenn der Bewerber wegen einer vorsätzlich begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt und die Strafe noch nicht getilgt worden ist,

3.

wenn für den Bewerber auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung zur Besorgung seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist,

4.

solange sich der Bewerber in Haft, Unterbringung oder Verwahrung befindet.

(3) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann versagt werden,

1.

solange ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren oder ein gerichtliches Strafverfahren wegen des Verdachts einer vorsätzlich begangenen Tat anhängig ist, das zu einer Entscheidung nach Absatz 2 Nr. 2 führen kann,

2.

wenn Tatsachen vorliegen, die den Bewerber für die Tätigkeit als Lehrer als ungeeignet erscheinen lassen,

3.

wenn die Anmeldung nicht vollständig oder nicht termingerecht eingereicht worden ist.

(4) 1 Über die Zulassung erhält der Bewerber eine schriftliche Mitteilung, die bei ablehnender Entscheidung begründet wird. 2 In den Fällen des § 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 enthält die Mitteilung auch die Auflage und die Frist für die Erfüllung dieser Auflage.

§ 6

Vereidigung

1 Die Studienreferendare sind am Tag ihres Dienstantritts nach Aushändigung der Ernennungsurkunde durch den Schulleiter zu vereidigen ([Art. 187 der Verfassung \(BV\)](#), [§ 38 des Beamtenstatusgesetzes](#), [Art. 73 des Bayerischen Beamtengesetzes](#)); sofern der Schulleiter im privaten Schuldienst steht, übernimmt die Vereidigung der Seminarleiter. 2 Die Urschrift der Vereidigungsniederschrift wird zum Personalakt bei der Regierung genommen, eine Abschrift wird den Studienreferendaren ausgehändigt. 3 Vor der Vereidigung sind die Studienreferendare darüber aufzuklären, welche Verpflichtungen ihnen der Eid im Hinblick auf ihre Stellung als Beamte und Lehrer auferlegt.

§ 7

Gliederung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte, die jeweils ein Jahr umfassen.

(2) 1 Die Studienreferendare nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Studienseminar teil. 2 Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung.

(3) Die Studienreferendare nehmen während der gesamten Zeit des Vorbereitungsdienstes am Praktikum (§ 18) teil und erteilen eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19), schwerpunktmäßig in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung an einer von der Regierung bestimmten Einrichtung, jeweils nach Maßgabe der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Richtlinien.

(4) (aufgehoben)

§ 8

Aufgaben der Regierungen

(1) 1 Die Regierung ist verantwortlich für die gesamte Ausbildung der Studienreferendare im Regierungsbezirk. 2 Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann einzelnen Regierungen Aufgaben für bestimmte sonderpädagogische Fachrichtungen auch für den Bereich anderer Regierungen übertragen.

(2) Den Regierungen obliegen im Rahmen der Ausbildung im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Zuweisung der Studienreferendare zu Studienseminaren und Einsatzschulen,
2. Planung und Koordination der Seminararbeit für den Regierungsbezirk,
3. Koordination der Jahresarbeit der Leiter der Studienseminare und der Seminarleiter,
4. Planung und Durchführung von Arbeits- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Dienstbesprechungen für die Leiter von Studienseminaren, Seminarleiter und Betreuungslehrer,
5. Auswahl und Bestellung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und Seminarleiter,
6. Auswahl und Bestellung der Betreuungslehrer im Benehmen mit dem Seminarleiter,
7. Beratung und dienstliche Beurteilung der Leiter der Studienseminare, ihrer Stellvertreter und der Seminarleiter,
8. Auswertung der Seminarberichte; wesentliche Erkenntnisse sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus mitzuteilen.

§ 9

Aufbau der Studienseminare

(1) 1 Die Regierungen richten mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für sonderpädagogische Fachrichtungen eines oder mehrere Studienseminare ein. 2 Erforderlichenfalls können mehrere sonderpädagogische Fachrichtungen zu einem Studienseminar zusammengefaßt werden.

(2) 1 Das Studienseminar besteht aus mindestens einem Seminar. 2 Es kann sich auch in mehrere Seminare - gegebenenfalls mit je einem besonderen Schwerpunkt - gliedern.

(3) (aufgehoben)

§ 10

Leiter des Studienseminars

(1) 1 Der Leiter des Studienseminars ist für die gesamte Arbeit seines Studienseminars verantwortlich. 2 Er ist gleichzeitig Leiter eines Seminars.

(2) Im Besonderen obliegen dem Leiter des Studienseminars folgende Aufgaben:

- 1.

Koordination der Arbeit der Seminare seines Studienseminars,

2.

Zusammenarbeit mit anderen Studienseminaren für das Lehramt für

Sonderpädagogik,

3.

Koordination und Betreuung des Praktikums,

4.

Mitwirkung bei der Einführung neu bestellter Seminarleiter, bei der Auswahl der

Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,

5.

Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter insbesondere im Hinblick

auf Inklusion,

6.

Zusammenarbeit mit Fachvertretungen der Universitäten, insbesondere mit den
sonderpädagogischen Lehrstühlen.

(3) Dienstsitz des Leiters des Studienseminars ist die Schule, an der er unterrichtet.

Gelöscht: an Sonderschulen

Gelöscht: den entsprechenden
Lehrstühlen

Gelöscht: nächstgelegenen
bayerischen

§ 11

Stellvertretender Leiter des Studienseminars

1 Der stellvertretende Leiter des Studienseminars unterstützt den Leiter des Studienseminars in der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 10 Abs. 1 und 2 und vertritt ihn insoweit im Fall der Verhinderung. 2 § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12

Leiter eines Seminars

(1) Der Seminarleiter leitet ein Seminar einer sonderpädagogischen Fachrichtung im Sinn von § 9 Abs. 2.

(2) Im Besonderen obliegen dem Seminarleiter folgende Aufgaben:

1.

Planung der Seminararbeit, Gestaltung und Durchführung der Seminarveranstaltungen,

2.

Beratung im Unterricht und in allen weiteren Tätigkeitsfeldern, in denen die Studienreferendare im Praktikum oder eigenverantwortlich arbeiten; im Rahmen von Beratungsbesuchen werden die vorgeschriebenen Unterrichtsvorbereitungen und das amtliche Schriftwesen vom Seminarleiter eingesehen und beurteilt,

3.

Zusammenarbeit mit den Schulleitern und den Betreuungslehrern,

4.

Mitwirkung bei der Auswahl der Betreuungslehrer und bei der Fortbildung aller an der Ausbildung Beteiligten,

5.

Zusammenarbeit mit Studienseminaren anderer Lehrämter.

(3) Die Seminarleiter jeder sonderpädagogischen Fachrichtung kooperieren mit den entsprechenden Fachvertretungen der Universitäten, insbesondere mit den sonderpädagogischen Lehrstühlen.

(4) Dienstsitz des Seminarleiters ist die Schule, an der er unterrichtet.

Gelöscht: Lehrstühlen der
nächstgelegenen bayerischen
Universität,

§ 13 Betreuungslehrer

(1) Der Betreuungslehrer, der nach Möglichkeit die Qualifikation in der entsprechenden sonderpädagogischen Fachrichtung hat, betreut den Studienreferendar insbesondere im Praktikum.

(2) 1 Der Betreuungslehrer führt im Rahmen seiner Aufgabe insbesondere einen didaktisch und methodisch geplanten und gestalteten Unterricht vor, bespricht ihn und gibt den Studienreferendaren Einblick in die Tätigkeitsfelder der Lehrkraft für Sonderpädagogik. 2 Er beteiligt die Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und unterstützt sie in Abstimmung mit dem Seminarleiter im Rahmen des Praktikums bei der Erreichung der Ausbildungsziele.

Gelöscht: des
Sonderschullehrers

(3) Der Betreuungslehrer vermittelt den Studienreferendaren im Einvernehmen mit dem Schulleiter und dem Seminarleiter auch Hospitationen bei anderen Betreuungslehrern oder Lehrern bzw. bei sonstigen Mitarbeitern im Förderschuldienst, insbesondere im Rahmen von schulischen Angeboten nach Art. 30a und 30b BayEUG, der Mobilen Sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung, des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes und im berufsbildenden Bereich.

Gelöscht: m

Gelöscht: s

Gelöscht: gegebenenfalls

(4) Er wirkt bei Seminarveranstaltungen aktiv mit.

§ 14 Sprecher der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs eines Seminars wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer des Ausbildungsabschnittes einen Seminarsprecher und einen Stellvertreter.

(2) 1 Die Wahlen werden jeweils innerhalb der ersten sechs Wochen nach Beginn des Vorbereitungsdienstes abgehalten. 2 Sie erfolgen schriftlich und geheim. 3 Die Wahlen sind nur zulässig, wenn mindestens drei Viertel der Wahlberechtigten anwesend sind. 4 Eine Abwahl ist nur einmal während der Dauer des Vorbereitungsdienstes und mit mindestens zwei Drittel Mehrheit der Wahlberechtigten zulässig. 5 Rücktritt oder Abwahl bedingen eine Neuwahl innerhalb von vier Wochen. 6 Die Gültigkeit von Wahl und Abwahl wird durch den Seminarleiter festgestellt.

(3) Wahlberechtigt und wählbar sind jeweils alle Studienreferendare eines Ausbildungsjahrgangs des betreffenden Seminars.

(4) Die Sprecher der Studienreferendare haben die Aufgabe, im Gespräch mit dem Seminarleiter und dem Leiter des Studienseminars Wünsche und Anregungen der Studienreferendare vorzutragen und sich für die Klärung offener Fragen einzusetzen.

§ 15 Kompetenzbereiche und Inhalte der Ausbildung

(1) 1 Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst umfasst Bereiche der Pädagogik, der Sonderpädagogik und der Psychologie, ausgewählte Schwerpunkte aus dem Schulrecht und der Schulkunde sowie Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung. 2 Eine Grundlage für diese Ausbildung bilden die in der LPO I festgelegten

Kompetenzen und Inhalte bezogen auf Erziehungswissenschaften und Fachdidaktiken, 3 Im Mittelpunkt des Vorbereitungsdienstes steht deren reflektierte

Gelöscht: des
erziehungswissenschaftlichen,
fachdidaktischen und
sonderpädagogischen Studiums

Umsetzung an der Förderschule sowie in den weiteren schulischen sonderpädagogischen Tätigkeitsfeldern.

Gelöscht: in die Tätigkeitsfelder

(2) Kompetenzen für das inklusive Aufgabenfeld von Lehrkräften für Sonderpädagogik an allgemein bildenden Schulen sind grundzulegen.

(3) In der Ausbildung sind auf der Grundlage der Lehrpläne und sonstiger amtlicher Vorgaben sowie einschlägiger Fachliteratur und fachspezifischer Materialien einschließlich der Bayerischen Bildungsleitlinien insbesondere folgende

Gelöscht: amtlichen

Kompetenzbereiche und Inhalte, die untereinander in Beziehung stehen, zu berücksichtigen:

Gelöscht: Themen

1. Kompetenzbereich Erziehen

a) Sicherung des Bildungsanspruchs der Schüler

Gelöscht: Pädagogik, Sonderpädagogik und Psychologie

aa) Werteerziehung,

Gelöscht: Erziehen und bilden

bb) Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung

Gelöscht: , Bildungs- und Erziehungsziele,

cc) Förderung des selbstbestimmten Lernens

Gelöscht: erzieherisches Handeln (Erziehungsmethoden, -mittel, -stile),

dd) geschlechtergerechte Erziehung

Gelöscht: soziale Interaktion und Kommunikation im Lehrer-Schüler-Verhältnis und in der Schulklasse,

ee) interkulturelle Erziehung

Gelöscht: soziales Lernen und grundlegende politische Bildung,

ff) Anbahnung einer gesundheits- und umweltbewussten Lebensführung

Gelöscht: Verhaltensauffälligkeiten, insbesondere Auffälligkeiten des Sozialverhaltens, sozial-emotionale Konflikte und deren Bewältigung,

gg) Aufbau von Medienkompetenz

Gelöscht: Kooperation mit außerschulischen Einrichtungen,

b) Führung der Schüler

Gelöscht: ausgewählte Bildungs- und Erziehungsaufgaben: Medienerziehung, Umwelterziehung, interkulturelle Erziehung, Integration von Schülern mit nicht-deutscher Muttersprache, Gesundheitserziehung,

aa) Lehrerpersönlichkeit

bb) soziales Handeln, Gruppenprozesse

cc) selbstverantwortetes Handeln

Gelöscht: hh

dd) Gesprächsstrategien

ee) Regeln und Rituale

c) präventives Handeln

aa) Analyse von Erziehungssituationen

bb) Risiken des Kindes- und Jugendalters

cc) Erziehung zu Toleranz

dd)

Sucht- und Gewaltprävention

ee)

Erziehungsmaßnahmen, Interventionen

d)

Reagieren in Konflikt- und Krisensituationen

aa)

Ursachen von Konflikten und Unterrichtsstörungen

bb)

Verhalten in Konfliktsituationen

cc)

Reflexion von Konfliktsituationen

dd)

Strategien zur Konfliktprävention und -lösung

ee)

Verhalten in Krisensituationen

2. Kompetenzbereich Unterrichten unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte

a)

Planung von Unterricht

aa)

pädagogische und psychologische Erkenntnisse, Erstellung eines Förderplans unter Berücksichtigung interdisziplinärer Aspekte

bb)

fachwissenschaftliche und –didaktische Erkenntnisse, fachrichtungsspezifische

Didaktik

cc)

amtliche Vorgaben

dd)

Ziele und Inhalte, Aufgabenstellungen, Unterrichts- und Sozialformen, fachrichtungsspezifische Methoden und Medien

b)

Gestaltung von Lernumgebungen

aa)

Kontext, Situiertheit und Lernausgangslage

bb)

individualisierter Unterricht und individuelle Förderung auf der Grundlage der individuellen Förderplanung

cc)

Formen des gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

dd)

Praxisbezug im Bereich der Mittelschulstufe

ee)

Gestaltung von Übergängen von Schule und Beruf

ff)

Anwendung, Transfer und Vernetzung

c)
Förderung, Reflexion und Analyse von Lernprozessen
aa)
Lern- und Leistungsvermögen, Stützfunktionen des Lernens
bb)
Entwicklung von Methodenkompetenz
cc)
Lern- und Arbeitsstrategien
dd)
Selbststeuerung, Kooperation und Selbstreflexion
ee)
konstruktives Rückmelden
ff)
Beurteilung von Unterricht und Lernprozessen

d)
Einblick in verschiedene Organisationsformen
aa)
Ganztagsangebote
bb)
Organisationsformen in der allgemein bildenden Schule und der Förderschule

3. Kompetenzbereich Beraten

a)
Diagnose individueller und kontextbezogener Lernvoraussetzungen
aa)
Lernvoraussetzungen und Lernprozesse
bb)
Förderdiagnostik und fachspezifische Lernstandsdiagnosen
cc)
Schülerbeobachtungen

b)
Aufgaben der Beratung in sonderpädagogischen schulischen Tätigkeitsfeldern
aa)
Lösungsorientierte Beratungsformen, Techniken der Gesprächsführung
bb)
Beratung von Schülern
cc)
Beratung von und mit Erziehungsberechtigten
dd)
Schullaufbahnberatung, Empfehlung geeigneter und möglicher Förderorte sowie Berufswahlberatung
ee)
Beratung von und mit Lehrkräften, kollegiale Fallberatung
ff)
Beratung über Möglichkeiten der Nachteilsausgleiche
gg)
Beratung von und mit außerschulischen Partnern
hh)

spezifische Beratungsfelder nach Art. 30a und 30b BayEUG

4.

Kompetenzbereich Beurteilen

a)

Erhebung, Bewertung und individuelle Beurteilung fachlicher und überfachlicher Kompetenzen von Schülern

aa)

Methoden der sonderpädagogischen Förderdiagnostik

bb)

Formen der Leistungserhebung, -bewertung und -beurteilung sowie der Dokumentation von Kompetenzen

cc)

Transparenz und Kommunikation von Kompetenzerwartungen und Kompetenzentwicklungen, Leistungserhebungen, -bewertungen und -beurteilungen

b)

Reflexion und Analyse der eigenen Bewertungs- und Beurteilungspraxis

aa)

Interpretation der individuellen Lernfortschritte und Aufzeigen persönlichkeitsgerechter Lernwege

bb)

Reflexion des förderdiagnostischen Prozesses

5.

Kompetenzbereich Innovieren

a)

Weiterbildung

aa)

Reflexion eigener Kompetenzen und beruflicher Erfahrungen

bb)

Fort- und Weiterbildung als ständige Lernaufgabe

b)

Mitwirkung an der Entwicklung und Evaluation schulischer Arbeit

aa)

Einbringen von Ergebnissen und Erfahrungen aus der Seminararbeit

bb)

Mitgestaltung der Schulkultur

cc)

Selbst- und Fremdevaluation der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit

dd)

Beteiligung am Schulentwicklungsprozess

ee)

Vorbereitung auf die Rolle als Lehrkraft für Sonderpädagogik bei der Umsetzung der inklusiven Schule als Ziel der Schulentwicklung aller Schulen

6.

Kompetenzbereich Kooperieren

- a)
Kooperation mit schulischen und außerschulischen Partnern
- aa)
Formen der Zusammenarbeit von Förderschule und allgemeiner Schule gemäß Art. 30a und 30b BayEUG
- bb)
Kooperation mit außerschulischen Partnern, z. B. Jugendhilfe
- cc)
Zusammenarbeit innerhalb der Förderschule und Kooperation zwischen den Förderschulen

- b)
Vereinbarung und Evaluation von Maßnahmen in der Kooperation
- aa)
gemeinsames Erziehungs-, Förder- und Unterrichtskonzept
- bb)
Lebensbedeutsame Vorhaben und Initiativen
- cc)
Gestaltung von Übergängen
- dd)
Berufsorientierung

7. Kompetenzbereich Organisieren

- a)
Optimierung des Selbstmanagements auch unter Berücksichtigung des Aspekts der Lehrergesundheit
- aa)
Qualität und Effizienz
- bb)
Umgang mit beruflichen Anforderungen
- cc)
Bewältigung von Belastungssituationen

- b)
Organisation, Gestaltung und Verwaltung des Arbeitsfelds
- aa)
rechtliche Vorgaben
- bb)
amtliches Schriftwesen
- cc)
Organisation von Förderschulen

8. Kompetenzbereich inklusive Pädagogik

- a)
Grundverständnis für Inklusion als Aufgabe aller Schulen

b)

Organisation inklusiver Schulen

aa)

Rolle der Lehrkraft für Sonderpädagogik und Rahmenbedingungen ihres Einsatzes

bb)

Konzepte der inklusiven Schule im Verbund mit kooperativen Lernformen

c)

Grundlagen der individuellen Förderung von Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderbedürfnissen an allen Schulen aller Schularten

aa)

Förderdiagnostik und förderplanorientierte Gestaltung von Erziehung und Unterricht in heterogenen Lerngruppen

bb)

Formen individueller Förderung

d)

Erziehung und Unterricht in kooperativen Lernformen und in der inklusiven Schule

aa)

Methodenkompetenz für gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

bb)

Lernzieldifferenz und individualisierender Unterricht

cc)

Entwickeln von gegenseitiger Anerkennung, Achtung und Unterstützung

e)

interdisziplinäre Teamkooperation

aa)

gemeinsame Planung, Durchführung und Evaluation von Erziehung und Unterricht

bb)

Team-Teaching

cc)

Faktoren für gelingende Zusammenarbeit

f)

inklusives Schulkonzept

aa)

Gestaltungsmöglichkeiten von Erfahrungs- und Lebensräumen für Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf kennen lernen

bb)

Kenntnisse inklusiver Schulentwicklungsprozesse

g)

externe Unterstützungssysteme

9.

Schulrecht und Schulkunde

a)

rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung

b)

Gliederung des Bildungssystems, Bildungswege

c)

rechtliche Ordnung des Schulbetriebs

d)

rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung

e)

Rechte und Pflichten der Schüler und Schülerinnen

f)

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte

g)

Kooperation von Schule und Erziehungsberechtigten

h)

Kooperation mit schulischen und außerschulischen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen

i)

Schulaufsicht und Schulverwaltung

j)

Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe unter Berücksichtigung von Schnittstellen der Schule z. B. zu Arbeitsverwaltung oder Eingliederungshilfe

10.

Grundfragen der staatsbürgerlichen Bildung und ihre Bedeutung für die Schule

a)

Begründung und Rechtfertigung öffentlicher Herrschaftsgewalt

b)

politische Ordnungsform der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern und ihre Begründung

c)

kritische Auseinandersetzung mit anderen politischen Ordnungsideen der Gegenwart

d)

politischer Prozess in der parlamentarischen Demokratie am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland

e)

ökonomische, ökologische und soziologische Grundprobleme der Gegenwart

f)

besondere Unterrichtsinhalte im Rahmen der politischen Bildung.

(4) 1 Alle Themen sind in enger Anlehnung an die Schulpraxis zu behandeln. 2 Die Leiter der Studienseminare koordinieren die Themen im Einvernehmen mit der Regierung. 3 Wünschen der Studienreferendare wird auf der Ebene des Seminars nach Möglichkeit Rechnung getragen.

(5) 1 Für Studienreferendare, die ihr Studium durch ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft erweitert haben, beziehen sich die Inhalte der Ausbildung auch auf die Praxis der Beratung in der Schule, insbesondere auf Schullaufbahnberatung, auf Untersuchung und Beratung von Schülern auf der Grundlage von Tests beziehungsweise bei Psychologie von psychologischen Diagnoseverfahren, auf Unterstützung von Schule und Lehrer durch die Schulberatung und auf Zusammenarbeit mit anderen Beratungsdiensten. 2 Die

Gelöscht: Aufgaben in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, in der Schulvorbereitenden Einrichtung, im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und im berufsvorbereitenden Bereich,¶

ii)¶
sonderpädagogische Förderung in integrativen und kooperativen Formen.¶

b)¶
Lehren und lernen¶

aa)¶
Psychologie des Lehrens und Lernens,¶

bb)¶
Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen

Lernvoraussetzungen und des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts,¶

cc)¶
Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Optimierung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,¶

dd)¶
Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,¶

ee)¶
Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,¶

ff)¶
schulische Medienarbeit.¶

c)¶
Fördern und beraten¶

aa)¶
Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche

Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen, Erstellung eines Förderplans,¶

bb)¶
Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,¶

cc)¶
Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie ... [1]

Gelöscht: 4

Gelöscht: ,

Gelöscht: die

Gelöscht: ,

Gelöscht: k

Gelöscht: ,

Gelöscht: der

Gelöscht: ,

Gelöscht: ö

Gelöscht: ,

Gelöscht: b

Gelöscht: 3

Gelöscht: 4

unterschiedlichen Aufgaben der Beratungslehrkraft und des Schulpsychologen sind zu berücksichtigen.

(6) Für Studienreferendare, deren Erste Lehramtprüfung sich auch auf die Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre erstreckt hat, finden in angemessenem Umfang Seminarveranstaltungen zur Didaktik der Evangelischen oder Katholischen Religionslehre statt.

Gelöscht: 5

Gelöscht: Staat

(7) Die Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung gelten auch für zulässige Erweiterungen (§ 101 LPO I).

Gelöscht: 6

§ 16 **Durchführung des Vorbereitungsdienstes, Ausbildungsformen**

Der Vorbereitungsdienst umfaßt die Seminarveranstaltungen, das Praktikum, eigenverantwortlichen Unterricht, eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten, ausbildungsbezogene Lehrgänge und andere ausbildungsbezogene Aufgaben der Studienreferendare.

(2) Der im Rahmen des Praktikums erteilte Unterricht und der eigenverantwortliche Unterricht dürfen zusammen im ersten Ausbildungsabschnitt 11 Wochenstunden, im zweiten Ausbildungsabschnitt 16 Wochenstunden nicht übersteigen.

§ 17 **Seminarveranstaltungen**

(1) In jedem Ausbildungsabschnitt sind nach Möglichkeit wöchentlich zwei Ausbildungstage als Seminarveranstaltungen durchzuführen.

(2) 1 Es können auch zwei oder drei Ausbildungstage zusammen gelegt werden. 2 Der Seminarleiter kann für sein Seminar allein oder zusammen mit anderen Seminaren auch anderer Lehrämter zu den Ausbildungstagen geeignete Fachkräfte für einzelne Bereiche des Ausbildungsprogramms heranziehen.

(3) 1 Die Seminarveranstaltungen sollen den Teilnehmern Gelegenheit geben, Alltagsfragen aus der Erziehungs- und Unterrichtspraxis sowie aus den weiteren Tätigkeitsfeldern gemeinsam zu erörtern und zu klären. 2 Seminarleiter und

Betreuungslehrer halten im Rahmen der Ausbildungstage Unterrichtseinheiten;

Gelöscht: Lehrbeispiele

hierzu können auch andere geeignete Lehrkräfte oder sonstige Mitarbeiter im Schuldienst herangezogen werden. 3 Die Studienreferendare halten bei den Ausbildungstagen Unterrichtseinheiten.

Gelöscht: Förders

Gelöscht: Lehrversuche

(4) Die Mitarbeit aller Teilnehmer an der Planung und Gestaltung des Ausbildungsprogramms und der Ausbildungstage ist in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 18 **Praktikum**

(1) Die Einweisung der Studienreferendare in das Praktikum und ihre Zuweisung an eine Schule und an Betreuungslehrer erfolgen durch die Regierung im Benehmen mit den Seminarleitern, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger.

(2) Die Studienreferendare im Praktikum sollen nach Möglichkeit die Förderschularbeit in mehreren Jahrgangs- bzw. Förderstufen sowie im Rahmen von Maßnahmen nach Art. 30a und 30b BayEUG kennen lernen.

(3) 1 Das Praktikum umfaßt die Teilnahme am Unterricht des Betreuungslehrers, die Erteilung von Unterricht - grundsätzlich in Anwesenheit des Betreuungslehrers - auf der Grundlage eigener schriftlicher Unterrichtsvorbereitungen sowie die Vor- und (oder) Nachbesprechung des Unterrichts, allgemeiner und spezieller Erziehungsaufgaben der jeweiligen Jahrgangsstufe und die Beteiligung der Studienreferendare an allen mit der Klassenleitung verbundenen Arbeiten und Veranstaltungen. 2 Die Studienreferendare sollen auch Einblick in die Mobilen Sonderpädagogische Hilfe, in die Schulvorbereitende Einrichtung, in den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und in berufsbildende Einrichtungen an Förderschulen gewinnen.

Gelöscht: m

Gelöscht: s

Gelöscht: sowie in andere Schularten, insbesondere in die Grundschulen und Hauptschulen

(4) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums ist innerhalb der Schule der Schulleiter, in der Klasse der Betreuungslehrer, jeweils unbeschadet der Zuständigkeiten der Regierung, des Leiters des Studienseminars und des Seminarleiters.

(5) Der Umfang der von Studienreferendaren im Rahmen des Praktikums zu erteilenden Unterrichtsstunden soll sich im Lauf eines Praktikumsabschnitts steigern.

(6) Dem Seminarleiter sind anlässlich seiner Beratungsbesuche die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen und Nachweise der Praktikumsstätigkeit vorzulegen.

§ 19

Eigenverantwortlicher Unterricht

(1) 1 Mit Beginn des Vorbereitungsdienstes übernehmen die Studienreferendare nach Weisung der Regierung eigenverantwortlichen Unterricht schwerpunktmäßig in ihrer sonderpädagogischen Fachrichtung; sie unterrichten in der Regel in den von ihnen studierten Didaktikfächern, im zweiten Ausbildungsabschnitt nach Möglichkeit auch in weiteren Unterrichtsfächern. 2 Die Studienreferendare können dabei kurzzeitig zu Unterrichtsaushilfen herangezogen werden. 3 Eine Häufung der Aushilfen ist im Interesse der Ausbildung nach Möglichkeit zu vermeiden.

Gelöscht: kurzzeitiger

(2) 1 Die Zuweisung erfolgt durch die Regierung, bei privaten Schulen im Einvernehmen mit dem Schulträger. 2 Bei der Zuweisung sind dienstliche Erfordernisse vorrangig; die Studienreferendare können Ortswünsche äußern. 3 Grundsätzlich ist davon abzusehen, dass die Studienreferendare viele oder besonders schwierige Klassen erhalten. 4 Für die Dauer der Beauftragung übernehmen die Studienreferendare die volle Verantwortung für den Unterricht. 5 Eigenverantwortliche Verwendung ist auch im Rahmen der Mobilen

Gelöscht: m

Gelöscht: s

Sonderpädagogischen Hilfe, der Schulvorbereitenden Einrichtung oder des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes zulässig, jedoch nur bis zum halben Stundenmaß.

§ 19a

Eigenverantwortliche Auseinandersetzung mit Ausbildungsinhalten

Studienreferendare sollen sich im Rahmen der eigenverantwortlichen Hospitation und einer eigenverantwortlichen Erarbeitung von Fachwissen und Kompetenzen mit Ausbildungsinhalten selbstständig und aktiv auseinandersetzen.

Gelöscht: E

Gelöscht: von Inhalten bieten Gelegenheit zur selbstständigen Auseinandersetzung

§ 20

Ausbildungsbezogene Lehrgänge

1 Themen der allgemeinen Ausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) werden durch Lehrgänge im Gebrauch neuer Medien ergänzt. 2 Sie können des Weiteren durch Lehrgänge ergänzt werden, die als geschlossene mehrtägige Veranstaltung durchgeführt werden. 3 Im Einzelnen kommen dabei unter anderem Lehrgänge über Schulspiel, Schulwandern, Schwimmen, Medieneinsatz, Verkehrserziehung, erste Hilfe, Sprecherziehung, Suchtprävention und Lebensbewältigungskompetenz in Betracht.

§ 21

Ergänzende Ausbildung

(1) 1 Im Rahmen der Ausbildung sollen die Studienreferendare auch unterrichtspraktische Erfahrung in anderen als in der [vertieft](#) studierten sonderpädagogischen Fachrichtung gewinnen. 2 Dazu gehören auch der Besuch von Seminarveranstaltungen, von Praktika und das Erstellen von Unterrichtsvorbereitungen. 3 Die Studienreferendare sollen auch Einblick in andere Schularten gewinnen.

(2) Im ersten Ausbildungsabschnitt soll den Studienreferendaren auch Gelegenheit gegeben werden, in heilpädagogische Tagesstätten, Schülerwohnheime oder andere sonderpädagogische Einrichtungen Einblick zu nehmen.

§ 22

Besondere Verpflichtungen der Studienreferendare

(1) Die Studienreferendare haben aktiv an den Seminarveranstaltungen mitzuwirken, insbesondere haben sie nach Weisung des Seminarleiters Arbeiten zu fertigen, die der Vor- und Nachbereitung sowie der Ausgestaltung von Seminarveranstaltungen dienen.

(2) 1 Die Studienreferendare sind verpflichtet, den von ihnen erteilten Unterricht nachweislich vorzubereiten, das amtliche Schriftwesen zu führen und im Praktikum die erforderlichen Aufzeichnungen zu fertigen. 2 Außerdem haben sie nach Weisung des Seminarleiters zu bestimmten Terminen (in der Regel zu Beratungsbesuchen) besondere Unterrichtsvorbereitungen zu fertigen, und zwar im ersten Ausbildungsabschnitt mindestens drei und im zweiten Ausbildungsabschnitt mindestens eine.

§ 23

Seminarbogen

(1) 1 Der Seminarleiter führt über jeden Studienreferendar einen Seminarbogen. 2 Der Seminarbogen weist die dienstliche Verwendung des Seminarteilnehmers und seine Tätigkeiten während des Vorbereitungsdienstes aus. 3 Er wird für die Zeit des Vorbereitungsdienstes bei [der Seminarleitung](#) und nach Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für drei Jahre bei der Regierung aufbewahrt. [4 Scheidet ein Studienreferendar aus dem Vorbereitungsdienst aus, ist der Seminarbogen für fünf Jahre bei der zuständigen Regierung aufzubewahren.](#)

Gelöscht: m Seminarrektor

(2) 1 Die Feststellungen und Beratungsinhalte bei Beratungsbesuchen durch den Seminarleiter werden im Seminarbogen festgehalten. 2 Hierzu gehören auch Aussagen über die Anfertigung und Durchführung der Unterrichtsvorbereitungen sowie die Führung des amtlichen Schriftwesens.

(3) Zum Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vermerkt der Seminarleiter im Benehmen mit den anderen Ausbildungsbeteiligten im Seminarbogen, ob die

Studienreferendare am Seminar regelmäßig und mit Erfolg teilgenommen haben und den Anforderungen entsprechende Leistungen im Praktikum, im eigenverantwortlichen Unterricht (§ 19) und hinsichtlich der Verpflichtungen gemäß § 22 aufweisen können.

(4) Die Studienreferendare können in den Seminarbogen Einsicht nehmen.

§ 24 Erholungsurlaub

Die Studienreferendare sind hinsichtlich der Gewährung von Erholungsurlaub Lehrern an öffentlichen Schulen nach den jeweils geltenden Bestimmungen gleichgestellt.

§ 25 Anrechnungen auf den Vorbereitungsdienst

(1) 1 Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik oder einer nach Art. 6 Abs. 4 BayLBG anerkannten Lehramtsprüfung können durch die Regierung bis zu einem Jahr auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden, wenn sie für die in § 2 festgelegten Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind. 2 Früher im Vorbereitungsdienst des Lehramts abgeleistete Zeiten können durch die Regierung angerechnet werden, sofern sie nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(2) Zeiten einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung für ein anderes Lehramt können im Umfang von höchstens einem Jahr angerechnet werden.

(3) Anträge auf Anrechnung sind bis spätestens 1. November dem Leiter des Studienseminars vorzulegen, der sie mit einer Stellungnahme an die Regierung weiterleitet.

Gelöscht: Staat

Gelöscht: an Sonderschulen

Gelöscht: Staats

§ 26 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes, Wiederholung einzelner Ausbildungsabschnitte

(1) 1 Übersteigen in einem Ausbildungsabschnitt der Urlaub, der nicht unter § 24 fällt, oder Krankheitszeiten eines Studienreferendars insgesamt den Zeitraum von acht Wochen, so kann bestimmt werden, daß der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist. 2 Der Vorbereitungsdienst ist um den Zeitraum der Wiederholung zu verlängern.

(2) 1 Der Seminarleiter berichtet über den Leiter des Studienseminars der Regierung rechtzeitig und äußert sich, ob und in welchem Umfang im Hinblick auf den Ausbildungsstand der Studienreferendare eine Wiederholung eines Ausbildungsabschnitts erforderlich ist. 2 Die Studienreferendare sind dazu zu hören. 3 Die Regierung trifft die Entscheidung.

§ 27 Seminarbericht

1 Über den Verlauf des Vorbereitungsdienstes eines Ausbildungsjahrgangs legt der Leiter des Studienseminars der Regierung einen in Zusammenarbeit mit den Seminarleitern erstellten schriftlichen Bericht vor. 2 Die Berichte sollen den

Gelöscht: Seminarrektoren

Arbeitsplan und dessen Erfüllung durch alle Beteiligten erkennen lassen und können Verbesserungsvorschläge und Anregungen enthalten.

§ 27a
Übergangsvorschrift

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert

Für Studienreferendare, die vor dem 1. August 2013 ihren Vorbereitungsdienst begonnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt haben, ist bis zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Sonderschulen in der bis zum 31. Juli 2013 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 28
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft. *)

Fußnoten

*)

Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 12. Juni 1981 (GVBI S. 278). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Änderungsverordnung vom 23. Juli 1992 (GVBI S. 238).

Aufgaben in der mobilen sonderpädagogischen Hilfe, in der Schulvorbereitenden Einrichtung, im Mobilen Sonderpädagogischen Dienst und im berufsvorbereitenden Bereich,

ii)

sonderpädagogische Förderung in integrativen und kooperativen Formen.

b)

Lehren und lernen

aa)

Psychologie des Lehrens und Lernens,

bb)

Planung, Organisation und Gestaltung von Unterricht unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und des sonderpädagogischen Förderschwerpunkts,

cc)

Vorbereitung, Organisation, Begleitung und Optimierung von Lernprozessen, Gestaltung von Lernumgebungen,

dd)

Analyse und Evaluation von Unterrichts- und Lernprozessen,

ee)

Erhebung, Beurteilung und Bewertung von Schülerleistungen,

ff)

schulische Medienarbeit.

c)

Fördern und beraten

aa)

Erfassung der Lernausgangslage und kontinuierliche Schülerbeobachtung als Grundlage individueller Fördermaßnahmen, Erstellung eines Förderplans,

bb)

Begleitung und Förderung einer persönlichkeitsgerechten Leistungsentwicklung,

cc)

Förderung von Schülern mit Lernschwierigkeiten, Lern- und Leistungsstörungen sowie mit besonderen Begabungen,

dd)

Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, Feststellung des Förderorts,

ee)

Aufgaben der Beratung in allen Tätigkeitsfeldern des Sonderschullehrers, insbesondere Gesprächsführung, Konfliktbewältigung,

ff)

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, Lehrer-Eltern-Interaktion.

d)

Schule gestalten und entwickeln

aa)

Reflexion der beruflichen Identität und der Rolle des Sonderschullehrers, Möglichkeiten mit beruflichen Belastungen umzugehen,

bb)

Mitgestaltung der Schulkultur,

cc)

Mitverantwortung für Schulprofil, Schulqualität und Schulentwicklung,

dd)

Organisation von unterrichtsbegleitenden und außerunterrichtlichen Maßnahmen,

ee)

Förderung der Eigeninitiative und der Bereitschaft zur Übernahme von Eigenverantwortung von Schülerinnen und Schülern, Möglichkeiten, Eigeninitiative von Erziehungsberechtigten anzuregen und zu unterstützen.

2.

Fach- und fachrichtungsspezifische Inhalte

Auf der Grundlage der Inhalte in § 15 Abs. 2 Nr. 2 der Zulassungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Hauptschulen (ZALGH) in der jeweils geltenden Fassung und gemäß den KMK-Empfehlungen zu den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten sind die fach- und fachrichtungsspezifischen Inhalte in die Ausbildung einzubeziehen. Bei Bedarf werden durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus aktuelle Ausbildungsinhalte ergänzt.

3.

Schulrecht und Schulkunde

a)

Rechtliche Grundsätze für Bildung und Erziehung,

b)

Gliederung des Schulwesens, insbesondere des Förderschulwesens,

c)

rechtliche Ordnung des Schulbetriebs,

d)

rechtliche Ordnung von Unterricht und Erziehung,

e)

Rechte und Pflichten der Schüler,

f)

Rechte und Pflichten der Lehrkräfte,

g)

Zusammenarbeit von Schule und Eltern,

h)

Zusammenarbeit mit schulischen und außerschulischen Betreuungseinrichtungen,

i)

Schulaufsicht und Schulverwaltung;

die Inhalte in Schulrecht und Schulkunde sind zu erarbeiten unter Berücksichtigung einschlägiger Regelungen:

Grundgesetz, Verfassung, bayerisches Schulrecht, Jugendschutzrecht,

Ausbildungsförderungsrecht, Schulordnungen, Ausbildungs- und

Prüfungsordnungen, Beamten-gesetz, Laufbahnverordnung, Besoldungsgesetz,

Dienstordnung, Disziplinarordnung, Personalvertretungsgesetz, einschlägige

Bestimmungen für Lehrer im Angestelltenverhältnis, Reisekostenrecht,

Umzugskostenrecht, Beihilfевorschriften sowie einschlägige Bekanntmachungen.